

bach ein Gut aus dem Besitz der Mathilde von Tuszien in *villa Hunstette in pago Wasgaw* sowie einen Wald *Hermen usque ad fontem Luteræ et vallem Annovillen* geschenkt haben (vgl. Daniel Häberle in: Pfälzisches Museum 29 [1912] S. 14). Der Vf. weist nach, daß es sich um eine Fälschung handelt, die der hochstiftspeerische Oberförster Johann Wilhelm Hannitz († 1792) unter Zuhilfenahme der DD.H.IV. 379,385 und 464 angefertigt hat. A. G.

Franz-Reiner E r k e n s, „Vuenricus cancellarius scripsit et subscripsit.“ Eine unedierte Urkunde des Erzbischofs Egilbert von Trier, Rheinische Vierteljahrsblätter 56 (1992) S. 79–96: Die Synodalurkunde von 108(9) entscheidet einen Streit, der zu den Auseinandersetzungen um das Erbe Gottfrieds des Buckligen gehört, um die Kirche von Mouzy zugunsten der Gorzer Zelle St. Dagobert in Stenay. Die Urkunde ist ein Lebenszeugnis des Trierer Scholasters und „Publizisten“ Wenrich. Ihr Schreiber ist auch in zwei niederlothringischen Herzogsurkunden in der gleichen Sache von 1093 und 1096 nachzuweisen, die daher als echt gelten müssen. Ob die gleiche Hand in einer weiteren Herzogsurkunde von 1069 deren Echtheit belegt, läßt E. offen. Für ihn bezeugt die Urkundenreihe, daß die niederlothringischen Herzöge damals noch nicht über eine Kanzlei oder deren Vorform verfügten, sondern auf Schreiber von außerhalb (hier Gorze oder Stenay) angewiesen waren. E.-D. H.

Hermann J a k o b s, Eine Urkunde und ein Jahrhundert. Zur Bedeutung des Hirsauer Formulars, ZGORh 140 (1992) S. 39–59, setzt an den Anfang der Entwicklung eine Urkunde des Grafen Adalbert von Calw, der sich noch eigenkirchliche Rechte vorbehalten habe. Davon abgeleitet sei die Urkunde Gregors VII. für Hirsau (Oktober 1074, JL 5279), die kirchenrechtliche Reserven gegenüber den gräflichen Verfügungen erkennen läßt. Nach ihrer Modifizierung in der verlorenen zweiten Urkunde, die feierliche *traditio* vom 14. September 1074, sei die erste Grafenurkunde vernichtet worden; die zweite sei im Hirsauer Formular (DH. IV. 280) verwertet. Komplexe Bemerkungen zur *abbatia libera* mit ihrer unterschiedlichen Bewertung in der königlichen Klosterpolitik, bei adeligen Klostergründern und seit Gregor VII. an der römischen Kurie beschließen den Aufsatz. E.-D. H.

Urkunden der Stadt Hall in Tirol. Teil 1: 1303–1600, bearb. von Heinz M o s e r (Tiroler Geschichtsquellen 26) Innsbruck 1989, Tiroler Landesarchiv, ohne ISBN, 322 S., 38 Abb. – Das Stadtarchiv Hall gehört zu den bedeutendsten Kommunalarchiven Tirols. Es wurde erstmals 1903 in den „Archivberichten aus Tirol“ (vgl. NA 30,242) mit insgesamt 145 Urkunden in Regestenform aus der Zeit von 1303 bis 1617 vorgestellt. Damit war jedoch nur ein Teil des Urkundenbestands erfaßt, und dies bisweilen sogar völlig unzuverlässig. Die vorliegenden 739 Regesten sind das Ergebnis von Ordnungsarbeiten, die in jüngster Zeit im inzwischen wieder regelmäßig betreuten Archiv durchgeführt wurden. Der Inhalt eines jeden Stücks ist ausführlich wiedergegeben, Siegler und Zeugen werden genannt, und den Abschluß bildet eine Beschreibung der Urkunde. Die Reihe setzt mit der in den „Archivberichten“ noch nach einem heute verschollenen Vidimus von 1637 zitierten Urkunde Herzog Ottos von Kärnten-Tirol vom 3. Juli 1303 ein, mit welcher Hall das Stadtrecht von Inns-